



Das Statut der Musikkapelle Schenna EO

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Schenna. Er trägt den Namen „Musikkapelle Schenna Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Schenna EO“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39017 Schenna, Mühlgasse 4.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Schenna EO ist ein Verein ohne Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.





Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister (VSM-Office) zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen oder auf Vorschlag des Kapellmeisters durch den Vereinsvorstand. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.**
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, muss es dies dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitteilen. Sowohl bei freiwilligem als auch im Falle eines Ausschlusses hat der betroffene keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Der Ausschluss ist zu begründen und eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Art. 5 Ehrungen

- 5.1 Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, nach fünf Amtsperioden die interne Ehrennadel in Gold zu erlangen.
- 5.2 Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund von hervorragenden Leistungen oder für 40-jährige Mitgliedschaft ernannt
- 5.3 Sollte ein aktives Mitglied die 70% Anwesenheitspflicht in einem Musikjahr nicht erreichen, so wird dieses Jahr bei einer Ehrung nicht berücksichtigt. Bei Sonderfällen (Krankheit, Schwangerschaft) entscheidet das Komitee.

Art. 6 Organe

- 6.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 6.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.





- 6.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Art. 7 Die Vollversammlung

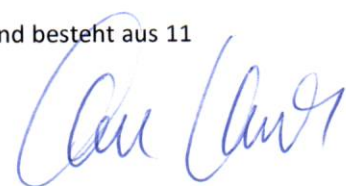
- 7.1 Die Vollversammlung besteht aus allen (ordentlichen) Mitgliedern, die je ein Stimmrecht innehaben. Ehrenmitglieder, Kapellmeister, Marketenderinnen, Fähnriche und etwaige andere Personen können ohne Stimmrecht ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, sie dürfen sich auf der Vollversammlung zu aktuellen Geschehnissen nicht äußern. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 7.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 7.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- 7.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.
- Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.
- Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 7.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Obmanns/ der Obfrau
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 8 Ablauf der Wahlen

- 8.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 8.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 8.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 8.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Durch Handerheben und Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 8.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 11 **Personen**.





Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmann/Obfrau-stellvertreter
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Jugendleiter*in-stellvertreter
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- 2 Beiräten

- 9.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 9.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann verpflichtet, innerhalb 90 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, um die Position durch eine Neuwahl nach zu besetzen.
- 9.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme (auf Vorschlag des Kapellmeisters) und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 9.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann mindestens alle 2 Monate einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich 8 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnungspunkte.
- 9.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 9.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 9.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in und dessen Stellvertreter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- 9.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** und dessen Stellvertreter obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus.
- 9.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen



212
Zur
Ver
ein
ung

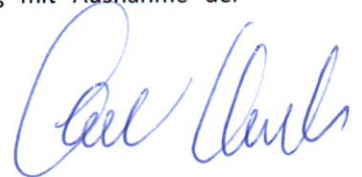
Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich.

Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.

- 9.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 9.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 9.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und führt entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgegebenen Instrumente und Trachten des Vereins. Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.
- 9.14 Die **Rechnungsrevisoren** werden von der Generalversammlung gewählt und bleiben 3 Jahre im Amt. Sie setzen sich aus 2 Mitgliedern zusammen und gehören nicht dem Vorstand an. Die Rechnungsrevisoren überprüfen und kontrollieren die gesamte Vermögensgebarung, die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen sowie das Belegwesen des Kassiers der Kapelle. Weitere Kontrollen erstrecken sich auch auf die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen. Der Kassier hat die Pflicht, das gesamte Belegwesen den Revisoren zur Verfügung zu stellen. Die Kontrollsitzung hat in den 10 Tagen vor der Generalversammlung zu erfolgen und die Revisoren sind verpflichtet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung zu berichten.

Art. 10 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 10.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden. Über das gesamte Vermögen der Musikkapelle ist ein genaues Inventar zu führen, das jeweils bei der Generalversammlung vorgelegt wird.
- 10.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 10.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.



in estate - ~~Stedene~~ provi
- Schman - Lond.

Art. 11 Beerdigungen

- 11.1 Die Musikkapelle hat die Pflicht bei Beerdigungen das letzte Geleit zu geben:
- a) Bei allen aktiven Mitgliedern, dessen Ehepartner, deren Kinder und Eltern;
 - b) Bei ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 15 Jahre aktiv der Musikkapelle angehört haben.
 - c) Bei Ehrenmitgliedern und deren Ehepartner;
 - d) Die Vereinsfahne und ein Kranz werden nur bei Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und ehemaligen Mitgliedern vorangetragen.
 - e) In außergewöhnlichen Fällen entscheidet der Vorstand

Art. 12 Das Schiedsgericht

- 12.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Mitgliedern der Kapelle ist ein Schiedsgericht zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Je eine wird von den Parteien namhaft gemacht, die ihrerseits gemeinsam den Dritten als Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat in schriftlicher Form über den Vorstand zu erfolgen, wobei gleichzeitig die Nominierung des eigenen Schiedsrichters zu erfolgen hat. Der Vorstand hat die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen der Gegenpartei weiterzuleiten und sie aufzufordern, innerhalb von 2 Wochen ihren Vertreter zu nominieren. Ernennet der Beschwerdegegner innerhalb der gegebenen Frist keinen Vertreter, wird dieser vom Vorstand nominiert. Dem Schiedsgericht steht die Form der Verhandlungsführung völlig frei. Zu Beginn des Verfahrens hat der Vorsitzende eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, entscheidet das Schiedsgericht nach genauer Prüfung aller vorgebrachten Argumente mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schiedsspruch hat innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens zu erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der Schiedsspruch samt Begründung ist dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Streitteil, der sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden, tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 13 Auflösung des Vereines

- 13.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 13.2 Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens welches, nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung, anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

Art. 14. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 27/07/2023 genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

UNTERTHURNER DANIEL

Obmann

Musikkapelle Schenna EO

Schenna am, 27.07.2023



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO TERRITORIALE DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - TERRITORIALES AMT MERAN
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

al n./ unter Nr.

Serie 3

Esatti € / Eingezahlt € **ESENTE/STEUERFREI**
L'assistente - Der Assistent*
(Elyas Cecchinato)

* firma su delega del Direttore Provinciale (Egon Sanin)

A.I.





Außerordentliche Generalversammlung der Musikkapelle Schenna am 27. Juli 2023 im Probelokal Schenna

Tagesordnung:

- Begrüßung des Obmanns
- Wahl zur Anpassung der Statuten an die gesetzlichen Vorgaben des dritten Sektors
- Wahl zur Anpassung der Statuten über die Einführung der 70 % Anwesenheitspflicht eines aktiven Mitglieds
- Allfälliges

Am 27. Juli 2023 wurde im Anschluss an eine Musikprobe die außerordentliche Generalversammlung zur Anpassung der Statutenänderung abgehalten. Alle Musikantinnen und Musikanten wurden im Vorfeld schriftlich dazu eingeladen und hatten eine Woche Zeit, die Änderungen der Statuten durchzulesen. Obmann Daniel Unterthurner begrüßte die Anwesenden Mitglieder der MK Schenna zur außerordentlichen Sitzung. Er schlug Klaus Prunner und Alexander Öttl als Stimmzähler vor.

Wahl zur Anpassung der Statuten an die gesetzlichen Vorgaben des dritten Sektors

Daniel Unterthurner erklärte, dass es sich bei der Statutenänderung um eine Anpassung der Statuten an die Vorgaben des 3. Sektors handle.

Nach dieser kurzen Einführung fragte Obmann Unterthurner die anwesenden Mitglieder der Musikkapelle, ob die Wahl zur Anpassung an die Statutenänderung per Handzeichen durchgeführt werden kann. Da Niemand etwas einzuwenden hatte, fragte Daniel Unterthurner die 47 anwesenden Mitglieder nach der Zustimmung zur Statutenänderung. Das Ergebnis: Alle 47 Mitglieder stimmten für die Anpassung der Statuten an die Vorgaben des dritten Sektors. Es gab keine Gegenstimme oder Stimmenthaltung.

Wahl zur Anpassung der Statuten über die Einführung der 70 % Anwesenheitspflicht eines aktiven Mitglieds

Als nächster Punkt folgte die Abstimmung zur Einführung der 70% Anwesenheitspflicht ins Statut der Musikkapelle Schenna. Sollte ein aktives Mitglied die 70% Anwesenheitspflicht in einem Musikjahr nicht erreichen, so wird dieses Jahr bei einer Ehrung nicht berücksichtigt. Obmann Daniel Unterthurner erklärte, dass bei Sonderfällen (Krankheit, Schwangerschaft, usw.) das Komitee entscheidet. Diese





Regelung soll als Ansporn dienen und der Ehrung noch mehr Bedeutung geben betonte er.

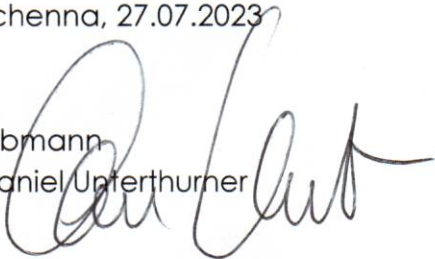
Auch hier fragte Obmann Unterthurner die anwesenden Mitglieder der MK Schenna, ob die Wahl zur Einführung der 70% Anwesenheitspflicht per Handzeichen durchgeführt werden kann. Da Niemand etwas einzuwenden hatte, fragte der Obmann die 47 anwesenden Mitglieder nach der Zustimmung zur Einführung der Anwesenheitspflicht und der gleichzeitigen Anpassung dieses Punktes im Statut der MK Schenna. Das Ergebnis: Alle 47 Mitglieder stimmten für die Einführung. Es gab keine Gegenstimme oder Stimmenthaltung.

Diese Regelung wird mit der Generalversammlung am 5. Januar 2024 in Kraft treten.

Im Zuge dieser beiden einstimmigen Wahlen und keiner weiteren Einwände und Wortmeldungen, bedankte sich Obmann Daniel Unterthurner bei den Anwesenden und beendete die außerordentliche Generalversammlung.

Schenna, 27.07.2023

Obmann
Daniel Unterthurner



Schriftführerin
Sophie Regele



